



**Studienordnung  
für den Diplom-Studiengang Pädagogik  
an der Universität Bamberg  
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-22.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-22.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung**

### **für den Diplom-Studiengang Pädagogik**

### **an der Universität Bamberg:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für diesen Studiengang.

#### **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit einschließlich der Dauer der Diplomarbeit und der studienbegleitend durchgeführten Berufspraktika (§ 19 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 4 der Prüfungsordnung) beträgt neun Semester.

#### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine schulischen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen für das Studium der Pädagogik an den Hochschulen des Freistaates Bayern und an den nichtstaatlichen Hochschulen.

<sup>2</sup>Unbeschadet dieser Bestimmung wird die Ableistung eines pädagogischen Praktikums schon vor Studienbeginn empfohlen. <sup>3</sup>Dieses Praktikum ist nicht auf die in § 7 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a genannten Praktika anrechenbar.

## **§ 5 Ziele des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium bereitet auf die berufliche Tätigkeit der Diplom-Pädagogin bzw. des Diplom-Pädagogen in den Bereichen Schule, Sozialpädagogik, Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung / außer-schulische Jugendbildung vor. <sup>2</sup>Die Prüfung berechtigt nicht zum Eintritt in den staatlichen Schuldienst.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden für das Studium der Pädagogik allgemein und für die gewählte Studienrichtung in besonderer Vertiefung folgende Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches;
  - Fähigkeiten zur Erfassung und selbständigen Bearbeitung pädagogischer Probleme;
  - Einsicht in die systematischen, historischen, philosophischen und internationalen Zusammenhänge pädagogischer Fragestellungen;
  - Einsicht in die anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungsfaktoren des pädagogischen Handelns;
  - Fähigkeiten zur Begründung, Kritik, Korrektur von Normen und Zielen für die Theorie und Praxis pädagogischen Handelns;
  - Fähigkeit zur Analyse von Lernmöglichkeiten, -bedürfnissen und -bedingungen;
  - Kenntnis und Begründung von Modellen und Strategien der Erziehung, Bildung und Beratung;
  - Kenntnis der für die gewählte Studienrichtung bedeutsamen Organisations- und Rechtsfragen;
  - Erwerb von pädagogisch relevanten Einstellungen, Handlungsformen sowie die Fähigkeit zu ihrem reflektierten Gebrauch;
  - Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit.
- (3) Die Fakultät Humanwissenschaften verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß § 2 der Prüfungsordnung den akademischen Grad „Diplom-Pädagogin Univ.“ bzw. „Diplom-Pädagoge Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Päd. Univ.“)

## § 6 Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

### A. Grundstudium

#### 1. Pädagogik

##### a) Theorien der Erziehungsprozesse

- Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Theorien der Erziehung, der Bildung und der Sozialisation
- Ausgewählte pädagogische Einzelprobleme

##### b) Geschichte der Pädagogik

- Problemgeschichte der Erziehung und Bildung
- Sozialgeschichte der Erziehung
- Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich

##### c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen

- Aufbau und Gliederung des Bildungswesens
- Organisationsformen der Erziehung und Bildung
- Grundfragen des Lehrens und Lernens

#### 2. Pädagogisch bedeutsame Kapitel aus der Philosophie oder Theologie

#### 3. Ausgewählte Kapitel aus für Diplom-Pädagogen relevanten Rechtsbereichen

#### 4. Einführung in hermeneutische und empirische Forschungsmethoden einschließlich Statistik

#### 5. nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten:

Psychologie, und zwar

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Entwicklungspsychologie
- c) Sozialpsychologie
- d) Eine weitere spezielle Psychologie

oder Soziologie, und zwar

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Familiensoziologie
- c) Jugendsoziologie

d) Eine weitere spezielle Soziologie

## B. Hauptstudium

### I. Erziehungswissenschaft I:

- a) Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft  
Geschichte und Theorie der Erziehungswissenschaft
- b) Analyse und Anwendung ausgewählter wissenschaftlicher Methoden
- c) Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und ihrer Erforschung
- d) Fragen der interdisziplinären Zusammenarbeit

### II. <sup>1</sup>Eine der folgenden Studienrichtungen und die dazugehörigen Wahlpflichtfächer:

#### Erziehungswissenschaft II:

##### 1. Schule

- a) Theorien der Schule  
(Geschichte des Schulwesens; internationaler Vergleich; Struktur, Funktion und Organisation der Schule)
- b) Theorien des Unterrichts  
(Didaktische Modelle, Lehrpläne, Lehrmittel und Mediendidaktik, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)
- c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie
- d) Grundzüge des Schulrechts

#### Wahlpflichtfach:

- Ein Unterrichtsfach und seine Didaktik, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium der betreffenden Fachwissenschaft bereits durch eine Prüfung abgeschlossen hat oder zugleich mit dieser Diplomprüfung abschließt,  
oder
- Diagnostik und Beratung in Erziehung und Unterricht,  
oder
- Verwaltungswissenschaft,  
oder
- Bildungspublizistik,  
oder
- Didaktik der Grundschule,  
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,

- oder
- Erwachsenenbildung,
- oder
- Sozialpädagogik,
- oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

## 2. Sozialpädagogik

- a) Theorien der Sozialpädagogik
- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen von Sozialpädagogik
- c) Klientel (der Hilfsbedürftigen; Diagnose und Therapie)
- d) Methoden (Arbeit mit Einzelnen und Gruppen)
- e) Recht und Organisation der Sozialpädagogik

### Wahlpflichtfach:

- Sozial- und Arbeitsrecht,
- oder
- Verwaltungswissenschaft,
- oder
- Arbeitswissenschaft,
- oder
- Kriminologie,
- oder
- Rehabilitation,
- oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
- oder
- Erwachsenenbildung,
- oder
- Schulpädagogik,
- oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

## 3. Elementar- und Familienpädagogik

- a) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Elementar- und Familienpädagogik
- b) Formen und Funktionen der Familie (z.B. Phasen des Familienverlaufs, Erziehung in der Familie, Belastungssituationen)
- c) Institutionsformen, Didaktik und Methodik der Elementarpädagogik
- d) Theorien und Methoden familiärer Unterstützung (z.B. Familien- und Erziehungsberatung, Elternbildung, sozialpädagogische Familienhilfen, sozialpolitische Aspekte)

Wahlpflichtfach:

- Erwachsenenbildung/Elternbildung,  
oder
- Erziehungsberatung,  
oder
- Hort- und Heimpädagogik,  
oder
- Bildungspublizistik,  
oder
- Verwaltungswissenschaft,  
oder
- Schulpädagogik/Grundschuldidaktik,  
oder
- Sozialpädagogik,  
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

#### 4. Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung

- a) Theorien der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung
- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- c) Didaktik und Methodik
- d) Institutionen und Organisationsformen
- e) Rechtliche Grundlagen

Wahlpflichtfach:

- Elternbildung,  
oder
- Seniorenbildung,  
oder

- Bildungspublizistik,  
oder
- Verwaltungswissenschaft,  
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,  
oder
- Schulpädagogik,  
oder
- Sozialpädagogik,  
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

<sup>2</sup>Die näheren Festlegungen der Anforderungen in den Wahlpflichtfächern ergeben sich aus den Studienplänen. <sup>3</sup>Wahlpflichtfächer können nur nach Möglichkeit des vorhandenen Studienangebots gewählt werden.

### III. Psychologie oder Soziologie (Nebenfach)

(das vom Kandidaten im Grundstudium nicht gewählte Fach, siehe Abschnitt A. Nr.5)

## § 7 Studienabschnitte

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grund- und in ein 4-semesteriges Hauptstudium.

<sup>2</sup>Dazu kommt ein Prüfungssemester. <sup>3</sup>Zu Beginn des Hauptstudiums entscheidet sich die Studentin bzw. der Student innerhalb des Studienganges zwischen folgenden Studienrichtungen:  
Schule, Sozialpädagogik, Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/außer-schulische Jugendbildung.

<sup>3</sup>Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Studieninhalte verteilen sich gemäß § 6 auf das Grund- und Hauptstudium. <sup>2</sup>Dabei finden überwiegend folgende Lehrveranstaltungsarten Anwendung:



	<b>Vorlesung</b>		<b>Seminare/Übungen</b>
<b>a) Grundstudium:</b>			
Pädagogik	12 SWS	und	32 SWS
Psychologie oder Soziologie	14 SWS	und	4 SWS
Ausgewählte Kapitel aus für Diplom- Pädagogen relevanten Rechtsbereichen	4 SWS	oder	4 SWS
Einführung in hermeneutische und empirische Forschungsmethoden	4 SWS	oder	4 SWS
Grundlagen der anwendungsbezogenen Statistik	2 SWS	oder	2 SWS
 <b>b) Hauptstudium:</b>			
Erziehungswissenschaft I	4 SWS	und	10 SWS
Erziehungswissenschaft II	6 SWS	und	14 SWS
Wahlpflichtfach (gemäß § 6)	4 SWS	und	12 SWS
Psychologie oder Soziologie	14 SWS	und	4 SWS
Wahlveranstaltungen	4 SWS		

<sup>3</sup>Die Verteilung der in § 6 genannten Studieninhalte auf diese Veranstaltungen regelt der Studienplan.

<sup>4</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium mindestens 72 SWS, im Hauptstudium 72 SWS.

<sup>5</sup>Die in vorstehender Aufstellung angegebenen Summen für Vorlesungen und Seminare sind in jedem Studienabschnitt ohne Änderung der Studienordnung bis zu  $\pm 15\%$  je Fach, mindestens jedoch um eine SWS gegenseitig austauschbar. <sup>6</sup>Das gleiche gilt für den Austausch zwischen den Studienabschnitten für maximal 10 Semesterwochenstunden.

(3) <sup>1</sup>Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt und im Studienplan gekennzeichnet.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist die Ableistung folgender Praktika nachzuweisen:

- a) im Grundstudium zwei mindestens 4-wöchige Praktika aus zwei der unter § 5 Abs. 1 genannten Bereiche,
- b) im Hauptstudium ein mindestens 6-wöchiges Praktikum aus der gewählten Studienrichtung.

Ein Bericht über das durchgeführte 6-wöchige Praktikum ist Bestandteil der Bescheinigung.

<sup>3</sup>Die regelmäßige Teilnahme an den Praktika wird durch eine Bestätigung des Trägers der pädagogischen Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, nachgewiesen.

<sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird jeweils durch einen qualifizierten Schein bestätigt. <sup>5</sup>Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Falldarstellungen voraus. <sup>6</sup>Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 bzw. 4 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

## **§ 8 Prüfungen**

- (1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wählt die bzw. der Studierende unter Beachtung von § 7 Abs. 1 die Studienrichtung für das Hauptstudium.
- (3) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass sie bzw. er diese bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgelegt hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Eine Studentin bzw. ein Student soll sich so rechtzeitig zur Diplomprüfung melden, dass er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen hat.
- (5) <sup>1</sup>Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (6) <sup>1</sup>Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Fristen des Absatzes 3 bzw. 5 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die

Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

- (7) Wurde die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).
- (8) <sup>1</sup>Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus § 24 und § 34 der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. <sup>3</sup>Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin.
- (9) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass die Studentin bzw. der Student ihre bzw. seine Fähigkeiten nachweisen kann, ein pädagogisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten pädagogisch relevante Themenwünsche äußern. <sup>3</sup>Im Übrigen wird auf § 30 der Prüfungsordnung verwiesen.
- (10) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet. <sup>2</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung werden gleich gewichtet. <sup>3</sup>In der Diplomprüfung wird bei der Ermittlung der Gesamtnote die Note der Diplomarbeit 3-fach, die Noten in Erziehungswissenschaft I und Erziehungswissenschaft II 2-fach, im Wahlpflichtfach sowie in dem gewählten Nebenfach 1-fach gewichtet. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistungen in Zusatzfächern werden im Diplomzeugnis einzeln aufgeführt, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

## **§ 9 Studienplan**

<sup>1</sup>Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben folgender Art:

1. Themenkreis der Lehrveranstaltung
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungen
3. Kennzeichnung der scheinpflichtigen Lehrgebiete
4. Zeitliche Einordnung der Praktika in den Studienverlauf

5. Empfehlung für den Besuch von Lehrveranstaltungen, insbesondere in Studienfächern, die der späteren beruflichen Tätigkeit förderlich sind.

## **§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Anrechnungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Ein Auslandsstudium soll bis spätestens zum Beginn des vorletzten Fachsemesters vor der Diplomprüfung abgeleistet sein.

## **§ 11 Studienfachberatung**

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Studienganges Pädagogik durchgeführt. <sup>2</sup>Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten, die auch die Frage der Berufseinmündungsmöglichkeiten einbeziehen sollen.

<sup>3</sup>Die bzw. der Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. Bei der Wahl der Studienrichtung
2. Im Falle von Hochschulwechsel
3. Im Falle von Studienfach- oder Studienrichtungswechsel
4. Nach nicht bestandenen Prüfungen

## **§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen der Studienordnung werden vorbehaltlich übergeordneter Regelungen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit wirksam, die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (3) <sup>1</sup>Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 1983 (KWMBI II S.781), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Oktober 1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsbestimmungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 1983 getroffen wurden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**